

1. Änderungssatzung zur Rumpfsatzung Abwasser (RsA) des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) vom 28.04.2017

Aufgrund des Sächs. Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 237), und des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.04.2017 folgende 1. Änderungssatzung der Rumpfsatzung Abwasser vom 08.11.2012, veröffentlicht am 31.12.2012 in der Freien Presse, den Ausgaben Rochlitz, Mittweida, Flöha und Zschopau sowie in der Leipziger Volkszeitung, Ausgabe Grimma, beschlossen.

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

§ 4 – Anschluss- und Benutzungszwang

Neuer Absatz 6

Die Grundstückseigentümer, die über keinen Vollanschluss verfügen (Kanalanlage und nachfolgende öffentliche Behandlung) sind verpflichtet, dem ZWA nach Kleinkläranlagenverordnung die Wartungsprotokolle für ihre grundstücksbezogenen Abwasseranlagen in Verbindung mit dem technischen Regelwerk, der wasserrechtlichen Erlaubnis, den Zulassungsbestimmungen des Deutschen Institutes für Bautechnik oder der wasserrechtlichen Genehmigung sowie sonstiger zugelassener Verfahren zu übergeben. Vorrangig sollte dies über die jeweiligen Wartungsfirmen in digitaler Form erfolgen.

Neuer Absatz 7

Grundstückseigentümer, die eine eigene grundstücksbezogene Vorbehandlung für gewerbliche Abwässer unterhalten, sind verpflichtet, die Wartungsprotokolle nach dem technischen Regelwerk dem ZWA jährlich zu übergeben. Dies kann auch anhand von Auszügen von den Betriebs- und Eigenkontrollbüchern erfolgen. Die Entnahme von Schlämmen oder sonstiger Rückstände sind dabei einzutragen und von der beauftragten Fachfirma gegenzuzeichnen.

Neuer Absatz 8

Grundstückseigentümer, die über eine grundstücksbezogene Niederschlagswasserrückhalteanlage verfügen, müssen deren Wartung mit Einstellung der Drossel- oder Versickerungsmenge schriftlich dem ZWA nachweisen.

Die Mengeneinstellung muss dabei von einer Fachfirma vorgenommen und mittels Protokoll dokumentiert werden.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Absatz 1 – geänderter Punkt 4

4. die Überlassungspflicht nach § 4 Absatz 4 verstößt,
5. die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Falle des Anschlusses an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach § 6 dieser Satzung, oder

neuer Punkt 6

6. gegen die Pflichten nach § 4 Absatz 1 Punkte 6, 7 oder 8 verstößt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hainichen, 28.04.2017

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
Eulenberger
Verbandsvorsitzender